

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 11.08.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 82.12.10 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 282/22

Maßnahmenpakete zur Reduzierung des Gasverbrauchs und zur Energiesicherung

Unter Verweis auf info-intern Nr. 245/22 teilen wir mit: Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene wird weiter daran gearbeitet, den Gasverbrauch zu reduzieren und Vorsorge für die Energieversorgung insbesondere im kommenden Winter zu treffen.

Mit dem Bildungsministerium hat der SHGT ein Gespräch zur Gas- und Energieversorgung an Schulen geführt. Wir haben mit dem Ministerium verabredet, bis Ende August eine gemeinsame Empfehlung zu Einsparpotenzialen bei der Energieversorgung der Schulgebäude in den Herbst- und Wintermonaten zu erarbeiten. So soll ein abgestimmtes Vorgehen ermöglicht werden.

1. Maßnahmenplan des Landes zur Energieeinsparung in Landesliegenschaften

Die Landesregierung hat für die Landesliegenschaften einen Maßnahmenplan festgelegt, mit dem teils sofort, teils in der Heizperiode 2022/2023 der Energieverbrauch reduziert werden soll. Eine übersichtliche Kurzfassung dieses Maßnahmenplans ist als Arbeitshilfe/Anregung diesem info-intern als **Anlage 1** beigelegt. Ein Flugblatt mit den wesentlichen Regeln ist als **Anlage 2** beigelegt.

2. Energiesicherungspaket der Bundesregierung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 21.07.22 ein weiteres Energiesicherungspaket vorgestellt. Das Kurzkonzert ist diesem info-intern als **Anlage 3** beigelegt.

Das Paket hat im Kern drei Elemente: Die Befüllung der Gasspeicher wird weiter gestärkt, der Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung gesenkt sowie Effizienz- und Einsparmaßnahmen ausgeweitet. Die Maßnahmen sollen in den kommenden Wochen umgesetzt werden.

Das **erste Element** sieht ambitioniertere Zwischenziele bei der Befüllung der Gasspeicher vor. Konkret wird für den 1. September 2022 ein neues Zwischenziel von 75 % eingefügt. Die Vorgaben zielen darauf, dass auch bei geringen Gasflüssen nicht ausgespeichert wird, sondern die Speicher kontinuierlich weiter befüllt werden. Daneben werden die bisherigen Füllstandsvorgaben nochmal erhöht, zum 1. Oktober von 80 % auf 85 %, zum 1. November von 90 % auf 95 %. Die zusätzlichen 5 Prozentpunkte bedeuten im Maximum zum 1. November eines Kalenderjahres ca. 1 Milliarde Kubikmeter Gas (ca. 12 TWh). Die hierfür notwendige Ministerverordnung ist in der Ressortabstimmung und wird in den nächsten Tagen in Kraft treten.

Das **zweite Element** sieht die weitere Reduktion von Erdgas für die Stromerzeugung vor. Um den Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung zu senken, hat die Bundesregierung bereits beschlossen, mehr Kohlekraftwerke einzusetzen. So können Steinkohlekraftwerke aus der Netzreserve zurückkehren. Eine entsprechende Verordnung ist bereits in Kraft. Neu hinzu kommt nun eine Verordnung, mit der eine Braunkohlereserve zum 1. Oktober aktiviert wird. Die Braunkohlekraftwerke können dann auch an den Strommarkt zurückkehren und Erdgaskraftwerke ersetzen. Flankiert wird die durch eine Gaseinsparverordnung, die die unnötige Verstromung von Erdgas verhindert. Diese Verordnung wird aktuell vorbereitet und tritt dann in Kraft, wenn sich abzeichnet, dass noch mehr Einsparung von Gas bei der Stromerzeugung erforderlich ist. Systemrelevante Gaskraftwerke werden nicht erfasst. Auch die erneuerbaren Energien sollen einen stärkeren Beitrag leisten, um Erdgas aus dem Strombereich zu verdrängen. So soll insbesondere die Biogaserzeugung ausgeweitet werden, indem unter anderem die vorgegebenen jährliche Maximalproduktion der Anlagen ausgesetzt wird. Damit Solaranlagen ebenfalls mehr Strom einspeisen können, ist angestrebt, die 70 Prozent-Kapungsregel für Bestandsanlagen zu streichen. Für Neuanlagen gilt das schon ab dem 01.01.2023. Derartige Maßnahmen verlangen gesetzliche Änderungen.

Das **dritte Element** sieht weitere Effizienz- und Einsparmaßnahmen vor wie den Energieverbrauch in Räumen zu senken, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure, große Hallen, Foyers oder Technikräume. Dazu plant das BMWK neue Regelungen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG). Ein Teil der Maßnahmen wird auf sechs Monate befristet sein, ein Teil auf zwei Jahre, um auch schon den kommenden Winter mit in den Blick zu nehmen. Weiter sollen Mieter mehr Spielraum bekommen, Energie einzusparen. Das bezieht sich z. B. auf vertragliche Verpflichtungen, eine Mindesttemperatur in gemieteten Räumen aufrechtzuerhalten – das heißt, wenn diese Mieter weniger heizen wollen, stoßen sie gegen ihre Mietverträge. Deshalb sollen diese vertraglichen Verpflichtungen vorübergehend ausgesetzt werden, sodass Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen.

- Ende info-intern Nr. 282/22-

Anlagen

Aktuelle Maßnahmen zur Energieeinsparung

Sofortmaßnahmen:

- Für einen energieeffizienten Betrieb in der Heizperiode werden die Einstellungen der Heizungsanlagen durch die GMSH überprüft (Erreichung des zulässigen Temperaturminimums in Büros, 20 Grad Celsius) und falls erforderlich gewartet (bspw. Entlüften der Heizungen, hydraulische Abgleiche).
- Dort wo Klimaanlage vorhanden sind, wird die Kühlleistung auf das zulässige Höchstmaß reguliert (26 Grad Celsius).
- Beleuchtungen und Fassadenanstrahlungen werden abgeschaltet, soweit Sicherheitsbelange nicht entgegenstehen.
- Repräsentative Anlagen wie Brunnen oder elektrisch betriebene Kunstwerke werden abgeschaltet.
- Sensibilisierung der Nutzer*innen und Gebäudebewirtschaftungen vor Ort, um unnötige Energieverbräuche abzustellen.
- Warmwasserverbrauch reduzieren, Handwaschbecken wo möglich auf Kaltwasserversorgung umstellen.
- Licht ausschalten: Schalten Sie das Licht immer aus, wenn Sie es nicht mehr benötigen.
- Stand-by-Geräte ausschalten: Schalten Sie Geräte ganz aus. Nutzen Sie dafür auch Steckdosenleisten mit Netzschalter – werden über die GMSH angeboten.
- Verzicht auf Ventilatoren und Kleinklimaanlagen.

- Flächenreduzierende Raumkonzepte: Wo möglich, Prüfung und Erstellung unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme flexibler Arbeitsformen sowie der betrieblichen Anforderungen der Dienststellen.
- Co-Working-Spaces in energetisch sparsamen Liegenschaften: Einzurichten Im Zusammenhang mit der Erstellung flächenreduzierender Raumkonzepte.

Ab der Heizperiode (01.10.22 bis 30.04.23):

- Absenken der Raumtemperaturen in wenig genutzten Gebäudebereichen (bspw. Flure, Foyers, Technikräume).
- Wo sinnvoll Türen zu Fluren und Treppenhäusern geschlossen halten: So verhindern Sie, dass die Wärme aus den beheizten Räumen verloren geht.
- Heizkörper freistellen: Hierdurch kann eine bessere Wärmezirkulation erreicht werden.
- Umsetzung der flächenreduzierenden Raumkonzepte durch Freiziehen von Flächen und dort Absenken der Raumtemperaturen.
- Verzicht auf Heizlüfter: Der Einsatz würde den Einspareffekt durch den erhöhten Stromverbrauch abschwächen.
- Wo möglich Stoßlüften statt Kipplüften: Machen Sie beim Lüften das Fenster ganz auf und die Heizung ganz aus. Lassen Sie Fenster nicht dauerhaft geöffnet.

Maßnahmen bei Vorliegen neuer bundesgesetzlicher Rahmenbedingungen

- Ausweitung der Inanspruchnahme von Co-Working/ flexiblen Arbeitsformen unter Ausschöpfung des neuen gesetzlichen Rahmens mit dem Ziel größtmöglicher Flächenreduzierung durch temporäre Räumung von Gebäuden/ Gebäudeteilen und Absenken der Raumtemperaturen.
- Absenkung der Raumtemperaturen auf das zulässige Minimum.

Maßnahmen bei Versorgungsausfall oder stark eingeschränkter Versorgung

- Zentralisierung zwingend in Präsenz erforderlicher Bereiche (ggf. auch behördenübergreifend in möglichst energetisch sparsamen Liegenschaften).

Energiesparen leicht gemacht

**Kleinigkeiten mit großer Wirkung.
Das können Sie tun, um Ressourcen
zu sparen:**

*Nutzen Sie
Ihre Möglichkeiten.
Bereits kleine
Maßnahmen können
in Summe viel
bewirken!*

Sofortmaßnahmen

- ▶ **Licht ausschalten**
Schalten Sie das Licht immer aus, wenn Sie es nicht mehr benötigen.
- ▶ **Goodbye zu Stand-by**
Trennen sie Geräte vom Strom und schalten Sie sie ganz aus. Nutzen Sie dafür auch Steckdosenleisten mit Netzschalter.
- ▶ **Verzicht auf Einsatz von Ventilatoren und Kleinklimaanlagen**
Eine Kühlung sollte nur dort eingesetzt werden, wo die Temperatur von 26 °C überschritten wird.
- ▶ **Warmwasser vermeiden**
Nutzen Sie Warmwasser nur dort, wo es zwingend erforderlich ist.

Zu Beginn der Heizperiode

- ▶ **Stoßlüften statt Kipplüften**
Machen Sie beim Lüften das Fenster ganz auf und die Heizung ganz aus. Lassen Sie Fenster nicht dauerhaft geöffnet.
- ▶ **Räume nicht überheizen**
Eine Raumtemperatur von mehr als 20 °C führt zu einem übermäßigen Energieverbrauch und sollte dringend vermieden werden.
- ▶ **Verzicht auf Heizlüfter**
Der Einsatz würde den Einspareffekt durch den erhöhten Stromverbrauch abschwächen.
- ▶ **Türen zu Fluren und Treppenhäusern geschlossen halten**
So verhindern Sie, dass die Wärme aus den beheizten Räumen verloren geht.
- ▶ **Heizkörper freistellen**
Hierdurch kann eine bessere Wärmezirkulation erreicht werden.



Berlin, 21. Juli 2022

Energiesicherungspaket: Weitere Stärkung der Vorsorge

Bundesregierung stärkt weiter die Vorsorge für den kommenden Winter

Durch den russischen Angriff auf die Ukraine befindet sich Deutschland weiterhin in einer angespannten Gasversorgungslage. Auch wenn heute wieder Gas durch die Nord Stream 1 Pipeline strömt, so sind die Lieferung weiter auf niedrigem Niveau, obwohl einer vollen Auslastung technisch nichts entgegensteht und Lieferpflichten seitens Russlands bestehen. Damit bleibt die Lage ungewiss und die Preise hoch. Die Bundesregierung verfolgt daher weiter konsequent ihre Politik, die Unabhängigkeit von russischen Energielieferungen Sparte für Sparte zu stärken und parallel weitere Maßnahmen der Vorsorge zu ergreifen. Die Bundesregierung hat hierzu bereits seit Beginn der Legislaturperiode zahlreiche ineinandergreifende, breit angelegte Maßnahmen ergriffen und über den Stand der Maßnahmen in den drei Fortschrittsberichten Energiesicherheit informiert, zuletzt am gestrigen Mittwoch mit dem [dritten Fortschrittsbericht Energiesicherheit](#)

Diesen Vorsorgeplan arbeitet die Bundesregierung konsequent ab und erweitert ihn passgenau der Lage entsprechend. Anknüpfend an die von Minister Habeck am [19.06.2022 vorgestellten Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs](#) im Stromsektor und zur schnelleren Befüllung der Speicher legt das BMWK heute ein **weiteres Energiesicherungspaket** vor, um sich für den Winter weiter zu wappnen.

Das Energiesicherungspaket hat im Kern **drei Elemente**: Die Befüllung der Gasspeicher wird noch einmal gestärkt, der Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung weiter gesenkt sowie Effizienz- und Einsparmaßnahmen erweitert. Diese weiteren Maßnahmen werden in den kommenden Wochen und nach der Sommerpause Schritt für Schritt in enger Abstimmung innerhalb der Bundesregierung umgesetzt.

Die Maßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs fügen sich ein in das gestern von der EU-Kommission vorgestellte Paket „Save Gas for a Safe Winter“. Die Europäische Kommission hat darin die Mitgliedstaaten zur konkreten Gasverbrauchsreduktion aufgerufen. Die Mitgliedstaaten sollen ihre Gasnachfrage freiwillig um 15 % senken, um so die Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten angesichts der angespannten Lage auf den Gasmärkten zu stärken.

1. Befüllung der Gasspeicher

Um die Speicherbefüllung sicherzustellen, werden die gesetzlich vorgesehen Füllstände bei den Gasspeichern noch mal erweitert. Konkret wird für den 1. September 2022 ein neues Zwischenziel von 75% eingefügt. Die Vorgaben zielen darauf, dass auch bei geringen Gasflüssen nicht ausgespeichert wird, sondern die Speicher kontinuierlich weiter befüllt werden. Zusätzlich werden die bisherigen Füllstandsvorgaben noch einmal erhöht, zum 1. Oktober von 80 % auf 85 % zum 1. November von 90 % auf 95 %. Die zusätzlichen 5 Prozentpunkte bedeuten im Maximum zum 1. November eines Kalenderjahres ca. 1 Milliarde Kubikmeter Gas (ca. 12 TWh). Die hierfür notwendige Ministerverordnung ist in der Ressortabstimmung und wird in den nächsten Tagen in Kraft treten.

Damit die Speicherbefüllung auch tatsächlich umgesetzt und beschleunigt werden kann, hat die Bundesregierung schon 15 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Diese Mittel hatte der Haushaltsausschuss des Bundestages am 22. Juni 2022 bestätigt. Der Marktgebietsverantwortliche Trading Hub Europe setzt das Geld ein. Damit konnten die Speicherstände trotz des schwierigen Marktumfelds, insbesondere seit den reduzierten Gasflüssen aus Russland, weiter gefüllt werden. Im Durchschnitt liegen die Speicherstände aktuell bei rund 65 Prozent (Stand 21.07.2022). 18 der 22 Speicherbetreiber in Deutschland liegen bereits jetzt bei 70-80%; einige der vier großen Speicher liegen aber noch deutlich darunter.

2. Reduktion von Erdgas für die Stromerzeugung

Um den Erdgasverbrauch in der Stromerzeugung zu senken, hat die Bundesregierung bereits beschlossen, mehr Kohlekraftwerke einzusetzen. Die erste Rechtsverordnung auf Basis des Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetzes ist umgesetzt und in Kraft getreten. So können Steinkohlekraftwerke aus der Netzreserve seit dem 14.07.2022 befristet bis zum 30.04.2023 an den Strommarkt zurückkehren.

Neu hinzu kommt nun eine Verordnung, mit der eine Braunkohlereserve zum 1. Oktober aktiviert wird. Bereits stillgelegte Braunkohlekraftwerke können dann wieder ihren Betrieb aufnehmen. Aktuell wird noch die beihilferechtliche Genehmigung von der Europäischen Kommission eingeholt. Dennoch können und sollten sich die Kraftwerksbetreiber bereits jetzt für den Einsatz in der Versorgungsreserve bereit machen. Wenn sich abzeichnet, dass die Marktteilnahme der Steinkohle- und Mineralölkraftwerke nicht ausreichend ist, kann als nächster Schritt die Verordnung zum Abruf der Versorgungsreserve Braunkohle unmittelbar in Kraft treten.

Diese beiden Maßnahmen werden flankiert durch eine Gaseinsparverordnung, die die unnötige Verstromung von Erdgas verhindert. Die Verordnung wird aktuell vorbereitet und tritt dann in Kraft, wenn sich abzeichnet, dass noch mehr Gas bei der Stromerzeugung eingespart werden muss. Nicht erfasst von dieser Verordnung sind systemrelevante Gaskraftwerke, die aus Gründen der System- und Versorgungssicherheit im Markt gebraucht werden.

Daneben sollen die Transportkapazitäten für Brennstoffversorgung auf der Schiene sichergestellt werden. Dazu sollen in einem ersten Schritt kurzfristig die Nutzungsbedingungen des Netzes angepasst werden, um Mineralöl- und Kohletransporte auf der Ebene der Disposition, also bei der Vergabe freier Trassen, zu priorisieren. Falls das nicht ausreicht, soll im Rahmen des Energiesicherungsgesetzes per Rechtsverordnung die Bevorzugung von Verkehren auf Ebene der Kapazitätszuweisung geregelt werden. Dabei würden dann auch bereits vergebene Slots für Energie-Transporte bereitgestellt werden. Hier arbeiten das Bundesverkehrsministerium und das Bundeswirtschaftsministerium eng zusammen.

Auch die erneuerbaren Energien sollen einen stärkeren Beitrag leisten, um Erdgas aus dem Strombereich zu verdrängen. So soll insbesondere die Biogaserzeugung ausgeweitet werden, indem unter anderem die vorgegebenen jährliche Maximalproduktion der Anlagen ausgesetzt wird. Damit Solaranlagen ebenfalls mehr Strom einspeisen können, ist angestrebt, die 70 Prozent-Kappingsregel für Bestandsanlagen zu streichen. Für Neuanlagen gilt das schon ab dem 1.1.2023. Derartige Maßnahmen verlangen gesetzliche Änderungen, die eng innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

3. Effizienz- und Einsparmaßnahmen zur Reduktion des Gasverbrauchs

Es ist wichtig, dass der Gasverbrauch auch in Betrieben, Bürogebäuden und privaten Haushalten sinkt. Dazu plant das BMWK in enger Abstimmung mit anderen Ressorts der Bundesregierung zusätzliche Energie- und Effizienzmaßnahmen auf der Grundlage des novellierten Energiesicherungsgesetzes (§ 30 EnSiG). Dieses erlaubt es der Bundesregierung, zur Vorsorge auch schon vor dem Krisenfall per Rechtsverordnung Maßnahmen zur Energieeinsparung zu treffen. Ein Teil der Maßnahmen wird auf sechs Monate befristet sein, ein Teil auf zwei Jahre, um auch für den kommenden Winter zu wirken.

a. Energieeffizienzmaßnahmen im Bereich Industrie/Unternehmen

Gasauktionsmodell

Damit es sich für industrielle Gasverbraucher lohnt, Gas einzusparen, haben BMWK, BNetzA und THE für den Gasmarkt ein zusätzliches Regelenenergieprodukt entwickelt. Die eingesparten Verbräuche können über die Lieferanten zur Stabilisierung der Netze verwendet werden. THE hat den Akteuren bereits erste Produktparameter vorgestellt. Voraussichtlich ab Ende des Sommers /zu Beginn der Heizsaison 2022 können Anbieter, d.h. die Lieferanten der Industriekunden oder Industriekunden selbst, die Bilanzkreise führen, über eine Regelenenergie-Plattform der THE ihre Angebote zur Bereitstellung von Gasmengen einstellen. THE kann die Angebote dann im Fall eines Gasengpasses abrufen. Die günstigsten Angebote erhalten – einer Auktion gleich – den Zuschlag.

Umsetzung von wirtschaftlichen Einsparmaßnahmen im Rahmen von betrieblichen Energie- und Umweltmanagementsystemen

Um die Energieeinsparung in Unternehmen zu verbessern, sollen Firmen, die ein Energie- und Umweltmanagementsystem eingeführt haben, solche Energiespar-Maßnahmen umsetzen, die sich innerhalb von zwei Jahren wirtschaftlich rechnen. Betroffen wären hiervon grundsätzlich große Unternehmen mit hohen Energieverbräuchen, die beispielsweise gesetzliche Privilegien beim Spitzenausgleich im Rahmen der Stromsteuer oder zur Vermeidung von Carbon-Leakage in Anspruch nehmen.

Zudem wird das BMWK mit den Sozialpartnern über weitere Einsparmöglichkeiten im Arbeits- und Betriebsbereich sprechen - dies im engen Schulterschluss mit dem Arbeitsministerium.

b. Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Einrichtungen/Bürogebäuden

Heizung aus in Fluren, Foyers oder Treppenhäusern von öffentlichen Gebäuden/Büros

Damit der Energieverbrauch sinkt, ist es sinnvoll, Räume, in denen man sich nicht regelmäßig aufhält, etwa Flure, große Hallen, Foyers oder Technikräume, nicht mehr zu heizen, außer, es gibt dafür sicherheitstechnische Anforderungen. Für öffentliche Einrichtungen und Bürogebäude soll das im Zuge der EnSiG-Verordnungen geregelt werden. Für diese Maßnahme ist eine Laufzeit von sechs Monaten vorgesehen.

c. Energieeffizienzmaßnahmen im Wohngebäudebereich

Maßnahmen zur Heizungsoptimierung (Heizungscheck und hydraulischer Abgleich)

Wer seine Heizungen einem Check unterzieht und sie optimiert, kann damit Energie und Geld sparen, indem zum Beispiel die Vorlauftemperaturen gesenkt werden oder die Nachtabenkung stärker wird. Diesen Heizungscheck sollten möglichst alle Eigentümer und Eigentümerinnen von Gasheizungen vornehmen. Damit das gelingt, wird er künftig vorgegeben – mit ausreichenden Fristen. Über die Umsetzung sind Gespräche mit Zentralverband Sanitär Heizung Klima (ZVSHK) angelaufen. In einer gemeinsamen Anstrengung der Gebäudeeigentümer, des Handwerks und der Schornsteinfeger sollen bis zum Ablauf der übernächsten Heizperiode (2023/24) alle Erdgas-Heizungen in Deutschland gecheckt werden. Die Regelung wird auf maximal zwei Jahre angelegt sein.

Nochmal weitere Einsparungen sind möglich über einen sogenannten hydraulischen Abgleich. Dadurch wird das Heizwasser optimal verteilt. Ihn sollen künftig alle Eigentümer von Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung - also in der Regel

Mehrfamilienhäuser –machen, wenn sie es nicht schon in den letzten Jahren getan haben. Da es sich hierbei um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt, trägt hierfür der Eigentümer bzw. der Vermieter die Kosten.

Ebenfalls für Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung soll der Austausch ineffizienter, ungesteuerter Heizungspumpen verbindlich werden – auch das eine Investition, die sich rechnet. Denn ungesteuerte Heizungspumpen wie Heizkreispumpen oder Zirkulationspumpen sind große Energiefresser. Der Austausch von Heizungspumpen refinanziert sich innerhalb der Nutzungsdauer, teilweise mehrfach.

Keine Beheizung von privaten mit Gas beheizten Pools

Künftig soll es unter untersagt werden, dass Hausbesitzer private Pools mit Gas beheizen. Neben hohem Energiebedarf für die Heizung können durch den Wegfall der Beheizung auch Einsparungen bei der Umwälzung und bei Filteranlagen erreicht werden.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1738/2022/APP/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 12.08.2022
Bearbeiter: Maschewski	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Umweltausschuss der Gemeinde Appen	01.09.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	06.09.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.09.2022	öffentlich

Aufforstungsarbeiten Heideweg

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Am Heideweg befindet sich eine gemeindliche Waldfläche. Die Bäume weisen erhebliche Sturmschäden auf. Nach Mitteilung des Försters hat eine Aufforstung zu erfolgen.

Finanzierung:

Die notwendigen Kosten für die Fällung der Bäume und den Einsatz des Harvesters können voraussichtlich durch die Erlöse aus dem Holzverkauf gedeckt werden. Die Gemeinde hat dann noch die Kosten für die Einfriedung und für die Pflanzen zu tragen, diese belaufen sich auf maximal 5.000 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

Eine Förderung dieses Vorhabens ist über die GAK-Mittel der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein möglich. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Prozentsätze der Gesamtkosten gefördert. Folglich reduzieren sich bei positivem Förderbescheid die Kosten, die die Gemeinde selbst zu tragen hat. Anliegend befinden sich Hinweise zur Forstlichen Förderung von Schleswig-Holstein.

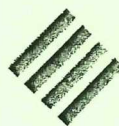
Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt die Aufforstung der sturmgeschädigten Waldfläche Heideweg durchführen zu lassen und die finanziellen Mittel bereitzustellen.

Hans-Peter Lütje

Anlagen:

Hinweise zur Forstlichen Förderung



Hinweise zur Forstlichen Förderung in Schleswig-Holstein für Antragsteller

Maßnahmen der Waldbewirtschaftung wie Kulturmaßnahmen, Pflegemaßnahmen in Jungbeständen, Waldkalkung, Waldwegebau, Neuwaldbildung und Maßnahmen in vom Borkenkäfer befallenen Beständen können entsprechend der Richtlinie für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) finanziell gefördert werden. Zur Durchführung und ob eine geplante Maßnahme förderfähig ist, berät Sie der Bezirksförster der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein kostenlos vor der Antragstellung. Je nach Maßnahme werden unterschiedliche Prozentsätze der Gesamtkosten gefördert. Die Umsatzsteuer ist nicht förderfähig. Genaue Informationen zur Förderung finden Sie in der GAK-Richtlinie (https://www.lksh.de/fileadmin/PDFs/Forst/Foerderrichtlinie_GAK_Wald_2020.pdf).

Ein grundsätzlicher Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die Forstabteilung der Landwirtschaftskammer mit Sitz in Bad Segeberg entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über mögliche Auszahlungen.

Ablauf des Antragsverfahrens

Bevor Sie einen Antrag auf Förderung einer Maßnahme in Ihrer Waldfläche stellen können, werden Sie von dem für Sie zuständigen Bezirksförster über die Möglichkeiten, den Inhalt und das Förderverfahren beraten.

Sie stellen dann den Antrag auf den unter <https://www.lksh.de/foerderung/forstliche-foerderung/> zur Verfügung gestellten Formularen. Hierzu müssen Sie einige Unterlagen beilegen. Auch dabei ist Ihnen Ihr Bezirksförster gerne behilflich.

Nachdem der ausgefüllte Antrag bei der Landwirtschaftskammer registriert worden ist, erhalten Sie die „Genehmigung zum **vorzeitigen Maßnahmenbeginn**“. Dieses Schreiben zeigt Ihnen an, dass ab jetzt die Maßnahme umgesetzt werden darf. Arbeiten, die vorher in Auftrag gegeben worden sind, können nicht gefördert werden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme werden die entstandenen Kosten zusammengestellt und eingereicht. Sie erhalten auf dieser Grundlage einen Zuwendungsbescheid, der die **Obergrenze** der Ihnen auszahlenden Fördermittel feststellt. Abschließend reichen Sie den Verwendungsnachweis mit den Rechnungen ein, die Umsetzung der Maßnahmen wird kontrolliert und zur Auszahlung freigegeben.

Der vorgeschriebene Prüf- und Zahlungsprozess nimmt einige Zeit in Anspruch, so dass Sie erst in einem Zeitraum zwischen **zwei und zwölf Monaten nach Einreichung der Rechnungen Geld erhalten** können. Daher weisen wir Sie darauf hin, dass Sie die Maßnahmenkosten über einen längeren Zeitraum vorfinanzieren müssen.

Wenn Sie für eine Maßnahme eine Förderung in Anspruch nehmen, verpflichten Sie sich, den Erfolg der Maßnahme aktiv zu unterstützen. Sie gehen für 12 Jahre eine sogenannte „**Subventionsbindung**“ ein, das heißt die ursprünglichen Bedingungen der Förderung müssen erhalten bleiben. Was dies im Einzelnen bedeutet, hängt von der Maßnahme ab und erklärt Ihnen Ihr Bezirksförster.

Bitte nehmen Sie als Antragsteller/in diese Hinweise zu Ihren Unterlagen. Für Rückfragen stehen Ihr zuständiger Bezirksförster oder der Fachbereich Forstliche Förderung zur Verfügung:

Dr. Borris Welcker (Leitung)
Hamburger Str. 115
23795 Bad Segeberg
Tel. +49 4551 9598-21
bwelcker@lksh.de

/ Tanja Scheel (Büroleitung)
/ Hamburger Str. 115
/ 23795 Bad Segeberg
/ Tel. +49 4551 9598-14
/ tscheel@lksh.de

